

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 281.

Montag, den 7. October.

1844.

Im Monat September 1844 erlangten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Joh. Christian Bamberg, Schneider,
= Georg Franz Peterjohn, dergl.,
= Joh. Gottlob Bartholomäus, Bildpretsbändler,
Dem. Christiane Caroline Ammon, Hausbesitzerin,
Frau Johanne Christiane Sophie Lehmann, dergl.,
Herr Joh. Ludwig Heidrich, Meublesvergoldner,
= Joh. Lorenz Fischer, Hausbesitzer,
= Joh. Ernst Ludwig Immanuel Meyer, Kürschner,
= Ludwig Albert Nolte, Kaufmann,
= Karl Friedr. Aug. Lange, Leihbibliothekar,
= Friedrich Reinhold, Advocat,
= Emil Rittinghausen, Kaufmann,
= Franz Venno Eulitz, dergl.,
= Joh. Gottfried Parthum, Victualienhändler,
= Albert Christoph Theodor Hässelbarth, Tischler,
= Christian Friedrich Blume, Kaufmann,
= Heinrich Bernhard Hornmann, Tapezierer,
= Ernst Gottfried Ludwig Bechtold, Böttcher,

Herr Joh. Gottlieb Baum, Kaufmann,
= Joh. Eduard Sengenber, Schuhmacher,
= Joh. Friedrich Karl Böger, dergl.,
= Joh. Christoph Ebert, Victualienhändler,
= Adolph Ferdinand Hertwig, Kaufmann,
= Traugott Leberecht Wolf, dergl.,
= Joh. Friedrich Wilhelm Laue, Fleischer,
= Andreas Friedrich Wilhelm Hubel, Schneider,
= Georg Heinrich Dittmar, Händler mit geräucherten
Fleischwaaren,
= Friedrich August Edler, Hausbesitzer,
= Joh. Friedrich Pflugbeil, Kaufmann,
= Gottlob Presse, Schenkwrth,
= Karl Eduard Arnold, Handelsgerichts-Actuar, Haus-
besitzer,
= Heinrich August Breunig, Hausbesitzer,
= Christian Gustav Kramsta, dergl.,
= Julius Wilhelm Wittenstein, Kaufmann.

Mittheilungen aus den Verhandlungen des Kunst- und Gewerbevereins.

(Schluß.)

Herr Adv. Graichen: über die Aufstellung neuer Special-
Innungsartikel.

In den alten Special-Innungsartikeln findet man nicht bloß die Rechte und Verbindlichkeiten der Innungsmitglieder unter sich festgestellt, sondern auch, wie bekannt, das Gewerbegebiet der Innung selbst, deren Verbotungsrechte und hier und da auch, in so weit es sich thun ließ, die zwischen den verschiedenen Gewerbezweigen unterscheidenden Merkmale festgestellt. Doch sowohl von der Königl. Hohen Kreisdirection zu Leipzig, als vom Königl. Hohen Ministerium des Innern ist in neuerer Zeit bei Errichtung neuer oder Revision und resp. Abänderung älterer Special-Innungsartikel der Grundsatz fortwährend festgehalten worden, als ob sich die Specialartikel nur auf die Regulirung der innern Verhältnisse der betreffenden Innungen zu beschränken hätten und mithin die Rechte und Verbindlichkeiten derselben nach Außen hin und namentlich die etwaigen Verbotungsrechte gegen andere Innungen aus denselben hinwegzulassen seien.

Diese hohe Anordnung nun, durch welche das an die Ortsobrigkeit der Innung, in der Confirmationsurkunde ausgesprochene Gebieten der Regierungsbehörde:

„die Innung bei ihren Special-Innungsartikeln zu schützen, damit sie sich derselben ohne Eintrag ruhig bedienen möge,“ in ihrer wesentlichen Bedeutung kraftlos geworden zu sein

scheint, hat bei den betreffenden Innungen wegen indirecten Verlusts ihrer Verbotungsrechte nicht ganz ohne Grund sorgliche Bedenkllichkeiten erregt, wie es jetzt eben einer hiesigen Innung bei Errichtung neuer Specialartikel erging. Der Stadtrath brachte nämlich, eingedenk jenes ausgesprochenen Grundsatzes, in Erinnerung, daß, weil das Innungsstatut keine Befugnisse ertheilen, auch die Interessen und Gerechtfame dritter zur Innung nicht gehöriger Personen nicht berühren solle, diejenigen Artikel, welche sich mit dem Arbeitsgebiete, dem Handel und dem Verbotungsrechte der Innung befasse, aus den eingereichten Specialartikeln in Wegfall kommen müsse.

Ueber diese Stadträthliche Erinnerung beschwerte sich die Innung, worauf in einer von der Königl. Hohen Kreisdirection zu Leipzig ertheilten am 28. August 1844 publicierten Verordnung es bei dem vom Stadtrathe angeordneten Wegfall der betreffenden §§. zu belassen und daneben der Innung eröffnet wurde: daß durch diese Maßregel von dem ihr der allgemeinen Innungsverfassung nach zustehenden, oder von ihr etwa besonders auf rechtsbeständige Weise erworbenen Verbotungsrechte andern Innungen und Personen gegenüber nicht das Geringste geändert werden solle und könne, überhaupt die Weglassung jener Bestimmungen aus den Specialartikeln auf die Befugnisse der Innung selbst ganz ohne Einfluß bleiben müsse und nur deshalb nothwendig werde, weil die Genehmigung der Königl. Kreisdirection zu deren Ausnahme, wie sich von selbst verstehe, nur erst nach vorgängiger genauer Erörterung über ihre Rechtsbeständigkeit, so wie nach vorhergehender Befragung